



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 9975426 / 2021

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Albertstraße 40
40233 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

KFZ-Handel und -reparatur

Betreiber:

Autohaus Bäckmann GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

21.12.2021

Dauer der Inspektion vor Ort:

1 Stunde

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

keine

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **25.03.2022**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 9975426 / 2021

2. Umfang der Umweltinspektion

**2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion
Umweltmedien / Rechtsbereiche**

A) Wasserrecht

- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abwasserbeseitigung

B) Abfallrecht
Abfallregister

C) Immissionsschutzrecht

D) Sonstiges

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Werkstatt: Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, abwasserfrei

Keller: Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöl)

Abfallsammelstellen im Außenbereich: Getrennthaltung der Abfälle, Abfallregister geprüft

Waschhalle: Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser-
behandlungsanlage

Fahrzeugaufbereitung, Teile-/Reifenlager: nicht umweltrelevant

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
- Geringfügige Mängel
- Erhebliche Mängel
- Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 9975426 / 2021

Beschreibung der Mängel:

1. Verunreinigte Auffangeinrichtungen (Werkstattbereich, Arbeitsgrube) gemäß § 17 AwSV (geringfügig)
 2. Fehlende Sachverständigenprüfung zum Altöllagerbehälter gemäß § 46 AwSV (geringfügig)
 3. Fehlende Betriebsanweisung für den Altöllagerbehälter gemäß § 44 AwSV (geringfügig)
 4. Bodeneinlauf in der Arbeitsgrube ist zu verschließen gemäß §§ 17 und 18 AwSV (geringfügig)
 5. Lagerung von Waschmittelkonzentraten auf Auffangeinrichtungen erforderlich gemäß § 17 AwSV (geringfügig)
-

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

Die Mängel (Ziff. 1 bis 5) sind vollständig behoben.

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 17.09.2021 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.